IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Februar 2018

Nr. 2018/135

Neuendorf und Oberbuchsiten: Grundwasserschutzzone des Grundwasserpumpwerks Neufeld (Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu)

---

1. Ausgangslage

1.1 Der Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu (ZV Reg WV Gäu) unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für das Grundwasserpumpwerk (PW) Neufeld in Neuendorf zur Genehmigung. Nutzungspläne - wozu auch Grundwasserschutzzonen gehören - sind gemäss § 18 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) durch den Regierungsrat zu genehmigen.

1.2 Um die Grundwasserfassung und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor qualitativen oder quantitativen Beeinträchtigungen zu schützen, wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1749 vom 14. Juni 1994 für das PW Neufeld eine Grundwasserschutzzone nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) ausgeschieden. Die Grundwasserschutzzone wurde als kantonaler Nutzungsplan nach § 68 ff. PBG genehmigt. Sie besteht aus den Teilzonen SI, SIIA und SIIB sowie SIII.

1.3 Am 1. Januar 1999 trat die eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft. Diese stellt erhöhte Anforderungen an Grundwasserschutzzonen, insbesondere bezüglich der Nutzungsbeschränkungen und des Umgangs mit nicht zonenkonformen Anlagen (Nutzungskonflikte). Zudem sieht sie auch keine Unterteilung der Schutzzone S2 in Schutzzonen «SIIA» und «SIIB» mit unterschiedlichen Nutzungsbeschränkungen mehr vor. Die heute ausgeschiedene Grundwasserschutzzone berücksichtigt die Bestimmungen der GSchV noch nicht und ist somit nicht mehr gesetzeskonform.

Grundwasserschutzzonen sind - wie alle Nutzungsplanungen - periodisch zu überprüfen und wenn nötig, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, anzupassen. Aufgrund obiger Gründe hat sich der ZV Reg WV Gäu entschieden, die Grundwasserschutzzone aus dem Jahr 1994 zu überarbeiten und neu auszuscheiden.

1.4 Die bestehende wie auch neue Grundwasserschutzzone betrifft Gebiete der Einwohnergemeinde Neuendorf und der Gemeinde Oberbuchsiten.

2. Erwägungen

2.1 Grundwasserschutzzonen werden im Nutzungsplanverfahren genehmigt. Das Amt für Umwelt hat mit dem ZV Reg WV Gäu vereinbart, dass die neue Grundwasserschutzzone im kommunalen Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. PBG festgelegt wird, obwohl es sich um eine Grundwasserfassung von regionaler Bedeutung handelt.

2.2 Der Vorstand des ZV Reg WV Gäu hat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2013 seine Zustimmung für die kantonale Vorprüfung der neuen Grundwasserschutzzone und die anschliessende öffentliche Auflage erteilt. Nach jeweiligem Beschluss der Gemeinderäte beider Schutzzonenstandortgemeinden erfolgte die öffentliche Planauflage in den Gemeinden Neuendorf und Oberbuchsiten koordiniert vom 24. November 2016 bis 23. Dezember 2016.

2.3 Während der Auflagefrist haben die Landeigentümer und Bewirtschafter der neuen Schutzzone beim Gemeinderat Neuendorf Einsprache erhoben. Die Einsprecher, vertreten durch Pascal Heim, Widenfeldweg 1, 4623 Neuendorf, machten geltend, dass die gemäss Schutzzonenreglement vorgesehene Markierung der Schutzzone mittels Eisenstangen eine unverhältnismässige Erschwernis der Bewirtschaftung ihrer Parzellen darstellt. Nachdem sich der ZV Reg WV Gäu mit den Einsprechern auf ein «praxistaugliches, ebenerdiges Markierungssystem» einigen konnte, hat der Gemeinderat Neuendorf die Einsprache als gegenstandslos abgeschrieben.

2.4 Der Gemeinderat Oberbuchsiten hat die neue Grundwasserschutzzone am 16. Januar 2017, der Gemeinderat Neuendorf am 27. März 2017 zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Abs. 3 PBG). Beschwerden liegen keine vor.

2.5 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der Grundwasserschutzzone des PW Neufeld ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Abs. 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Der alte kantonale Nutzungsplan der «Grundwasserschutzzone PW Neufeld», bestehend aus

- Schutzzonenplan: „Grundwasserfassung mit Pumpwerk und Trafostation Neufeld Neuendorf, Schutzzonen-Plan, 1:2'000, Plan Nr. WV 160.6.38, vom 6. Januar 1993 (rev. vom 14. Januar 1994), Emch + Berger Solothurn AG", und

- Schutzzonenreglement: „Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung des Zweckverbandes Regionale Wasserversorgung Gäu in Neuendorf, Januar 1994"

(beide genehmigt mit RRB Nr. 1749 vom 14. Juni 1994), wird aufgehoben.

3.2 Der neue kommunale Nutzungsplan «Grundwasserschutzzone PW Neufeld», bestehend aus

- Schutzzonenplan: „Schutzzonenplan PW Neufeld, Situation 1:2'000, Plan Nr. 21367/1, vom 3. Juli 2013, BSB + Partner, Oensingen und Geotechnisches Institut, Basel", und

- Schutzzonenreglement: „Reglement über die Schutzzone Neufeld vom 19. September 2016",

wird genehmigt.

3.3 Die in Artikel 3 und 4 sowie Anhang 3 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.

3.4 Die Einwohnergemeinde Neuendorf und die Gemeinde Oberbuchsiten sind gemäss Art. 6 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zuständig. Ferner sind sie verpflichtet, die von der Grundwasserschutzzone betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen Änderungen jeweils mitzuteilen.

3.5 Die überarbeitete Grundwasserschutzzone des PW Neufeld ist in den Gesamtplänen von Neuendorf und Oberbuchsiten orientierend darzustellen.

3.6 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Neuendorf und Oberbuchsiten auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Fassungsinhaberin (ZV Reg WV Gäu) anzumerken bzw. zu mutieren oder zu löschen. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 5 des Schutzzonenreglements (Spalte bisherige Parzellen: Anmerkung erforderlich. Spalte entlassene Parzellen: bestehende Anmerkung löschen). Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Thal-Gäu zur Mutation im Grundbuch Neuendorf und Oberbuchsiten.

3.7 Der ZV Reg WV Gäu hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 3'323.00 zu bezahlen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu, p.Adr. Hans Ackermann, Chamberweg 3, 4628 Wolfwil**	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'300.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten Amtsblatt:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
Total	Fr. 3'323.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.077.002, mit 1 gen. Dossier (folgt später)), Sch (2)
Amt für Umwelt, SO (SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.077.002 und VEGAS-Nr. 626 239 002), mit 1 gen. Dossier (folgt später, Dossier anschliessend weiter an Amtschreiberei)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 / 80052 und 4250015 / 002 / 45820)
Amt für Umwelt, DV (mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit digitalen Daten (folgen später))
Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Amt für Raumplanung, Valentin Burki (Unterlagen für Planarchiv folgen später)
Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Volkswirtschaftsdepartement
Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu, p.Adr. Hans Ackermann, Präsident, Chamberweg 3, 4628 Wolfwil, mit 3 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt) **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Neuendorf, Gemeinderat, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf, mit 2 gen. Dossiers (folgen später) **(Einschreiben)**
Gemeinde Oberbuchsiten, Gemeinderat, Dorfstrasse 117, 4625 Oberbuchsiten, mit 2 gen. Dossiers (folgen später) **(Einschreiben)**
Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal; mit der Bitte um Anpassung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.6 des vorliegenden Beschlusses, mit 1 gen. Dossier [folgt später])
Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Gemeinden Neuendorf und Oberbuchsiten: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für das Grundwasserpumpwerk Neufeld des Zweckverbandes Regionale Wasserversorgung Gäu.")

Die Empfänger des neuen Schutzzonenplans und -reglements werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und -reglemente, genehmigt mit RRB Nr. 1749 vom 14. Juni 1994), welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.1 des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben oder zu vernichten.